

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ccf98a12-40ab-369d-966e-dad6ae32b3a5>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VKVO -)
Amtliche Abkürzung	VKVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072021800000

§ 28 VKVO - Einstellplätze für Behinderte

Mindestens 3 vom Hundert der notwendigen Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, müssen für Behinderte bestimmt sein. Auf diese Einstellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

